

Interpellation SVP-Fraktion vom 12. Juni 2017

Vorteilhaftere Rahmenbedingungen für die St.Galler Wirtschaft

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Oktober 2017

Die SVP-Fraktion erkundigt sich im Zusammenhang mit dem Neubau des Landwirtschaftlichen Zentrums Salez, bei dem der Auftrag für die Lieferung der Fenster einer deutschen Anbieterin erteilt wurde, nach den Auswirkungen des zur Ratifizierung anstehenden Protokolls zur Änderung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen auf die St.Galler Wirtschaft. Sie stellt verschiedene Fragen zu den Rahmenbedingungen für die inländische Wirtschaft im Hinblick auf die Ratifizierung des revidierten WTO-Übereinkommens und fragt nach den konkreten Massnahmen der Regierung, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des neuen Beschaffungsrechts und der Schwerpunktplanung 2017–2027.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grundlage des Vergaberechts der Schweiz ist das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422; nachfolgend WTO-Übereinkommen). Der Bund setzt mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1; abgekürzt BöB) und der dazugehörigen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11) seine staatsvertraglichen Verpflichtungen um. Die Kantone erfüllen ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen durch eine Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.32; abgekürzt IVöB).

Im März 2012 wurde das revidierte WTO-Übereinkommen bzw. das entsprechende Protokoll (BBI 2017, 2175) verabschiedet. Für die Mitgliedstaaten hat das zur Folge, dass das nationale Recht vor der Ratifizierung des internationalen Vertrags angepasst werden muss. In der Schweiz haben Bund und Kantone die gemeinsame Arbeit hierfür im Jahr 2012 aufgenommen mit den Zielen, das revidierte WTO-Übereinkommen in das nationale Recht umzusetzen, das BöB und die IVöB soweit möglich und sinnvoll zu harmonisieren und die bisherigen Vergaberichtlinien der Kantone in die IVöB weitestgehend zu integrieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Ratifizierung des revidierten WTO-Übereinkommens ermöglicht den im Kanton St.Gallen ansässigen Unternehmen einen gleichberechtigten Zugang zu den Beschaffungsmärkten der Mitgliedstaaten. Mit der von Bund und Kantonen im Rahmen der Umsetzung des revidierten WTO-Übereinkommens angestrebten Harmonisierung des schweizerischen Beschaffungsrechts wird sodann der administrative Aufwand für die Anbieterinnen reduziert und die Rechtssicherheit verbessert. Die Regierung erachtet das revidierte WTO-Übereinkommen und die gemeinsame Umsetzung durch Bund und Kantone in Übereinstimmung mit dem Bundesrat als förderlich für die Wirtschaft.
2. Die Regierung unterstützt grundsätzlich wettbewerbsorientierte Rahmenbedingungen für die St.Galler Wirtschaft und setzt sich gleichzeitig für wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen ein (vgl. Antwort zu Frage 5). Sie ist überzeugt, dass die St.Galler Wirtschaft dank ihrer grossen Innovations- und Wertschöpfungsfähigkeit die Herausforderungen auch in Zukunft aus eigener Kraft bewältigen kann. Wettbewerbsverzerrungen würden sich längerfristig

nachteilig auf die St.Galler Wirtschaft auswirken; die Regierung nimmt dementsprechend möglichst von einzelbetrieblichen staatlichen Förderungen Abstand.

- 3./4. Bereits heute gibt die IVöB den Vergabestellen die Möglichkeit, jenem Angebot den Zuschlag zu erteilen, das in einer Gesamtbetrachtung am besten abschneidet. Der Preis muss dabei nicht allein massgebend sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kriterien bereits bei der Ausschreibung entsprechend festgelegt werden. Ob die regionale Wirtschaft Berücksichtigung findet, ist deshalb in erster Linie eine Frage des Vollzugs. Der Entwurf zur revidierten IVöB sieht neue Bestimmungen vor, welche die regionale Wirtschaft stärken können und dem Preiszerfall entgegenwirken (Nachhaltigkeit; Dialogverfahren). Dank diesen Neuerungen wird der Spielraum der Vergabestellen erweitert. Allerdings dürfen mit der Berücksichtigung nicht-wirtschaftlicher Beschaffungsziele keine protektionistischen Praktiken einhergehen. Kriterien wie die Ökologie dürfen nicht gezielt für die Bevorzugung inländischer Anbieterinnen verwendet werden. Solche Praktiken werden vom revidierten WTO-Übereinkommen trotz Erwähnung der ökologischen Ziele nicht toleriert. Zuschlagskriterien wie die Ökologie müssen daher einen sachlichen Bezug zum Leistungsgegenstand aufweisen. Im Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens kann sodann das Zuschlagskriterium der Sicherung des Ausbildungsstands einer Berufsgattung, insbesondere durch Lehrlingsausbildung, nicht verwendet werden, weil das duale Bildungssystem in den meisten Vertragsstaaten des WTO-Übereinkommens nicht bekannt ist.
5. Die Regierung hat im Jahre 2014 den wirtschaftspolitischen Aktionsplan «Wirtschaftsstandort 2025» (WS2025)¹ verabschiedet. Er hat zum Ziel, den Kanton St.Gallen als attraktiven Unternehmensstandort zu erhalten und zu optimieren. Im WS2025 werden verschiedene wirtschaftspolitische Grundsätze und Handlungsfelder definiert. Den Grundsätzen ist unter anderem zu entnehmen, dass wirtschaftspolitische Massnahmen das Potenzial der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nutzen und sich nach funktionalen Zusammenhängen richten. Dabei soll die Wirtschaftspolitik auf vorhandenen regionalen Stärken in wertschöpfungsstarken, zukunftsorientierten Wirtschaftsbereichen aufbauen.

Der Kanton St.Gallen will sich mittel- bis längerfristig als attraktiver Unternehmens-, Arbeits- und Wohnstandort positionieren. Der Fachkräftemangel in technischen Berufen soll behoben werden. Bei der Bildung werden daher das Technikverständnis und das Interesse an MINT-Fächern² besonders gefördert (Informatik-Mittelschule, Medical Master, Studiengang für Architektur, IT-Bildungsoffensive).

Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft soll gestärkt werden. Ein eigentliches Innovationssystem mit regionalen Schwerpunkten soll höhere Transparenz und vermehrte Interdisziplinarität erlauben. Der Kanton St.Gallen investiert in strategisch wichtige Forschungsinfrastruktur. Die interkantonale Zusammenarbeit sowie die internationale Vernetzung werden intensiviert.

Ein weiteres Handlungsfeld bilden Arealentwicklungen. So werden unter anderem strategische Arbeitsplatzstandorte auch ausserhalb der bestehenden Bauzonen definiert. Dadurch entstehen attraktive Flächenangebote für Unternehmen, die im Kanton St.Gallen Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung generieren.

6. Aufgrund der laufenden Revisionsarbeiten zur Harmonisierung des schweizerischen Beschaffungsrechts sieht die Regierung derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Nach Abschluss der Revisionsarbeiten wird es in der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen,

¹ Abrufbar unter http://www.awa.sg.ch/home/Weitere_Themen/Oeffentlichkeit/wirtschaftsstandort-2025.html.

² MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

über die Genehmigung des Beitritts zur revidierten IVöB zu beschliessen (Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung, sGS 111.1). Ein allfällig sich daraus ergebender gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird sich voraussichtlich auf Fragen der innerkantonalen Organisation sowie der Zuständigkeiten im Kanton beschränken.

7. Die Schwellenwerte sind für die Kantone in den Anhängen 1 und 2 der IVöB festgelegt. Zuständig für Anpassungen der Schwellenwerte ist das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. c IVöB). Die Kantone können tiefere Schwellenwerte als in der IVöB vorgesehen festlegen, sie dürfen jedoch nicht höhere Schwellenwerte vorsehen. Im Kanton St.Gallen sind die Schwellenwerte für Aufträge, die nicht von Staatsverträgen erfasst werden, im Anhang der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) geregelt (Art. 14 Abs. 1 VöB). Die internationalen Schwellenwerte werden vom Baudepartement jährlich im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (Art. 14 Abs. 2 VöB).³ Die Schwellenwerte des Kantons St.Gallen entsprechen den Schwellenwerten der IVöB. Der Kanton St.Gallen schöpft somit die gemäss IVöB höchstens zulässigen Schwellenwerte aus. Bei einer allfälligen Veränderung der massgebenden Schwellenwerte wird die Regierung auch in Zukunft jeweils die höchstens zulässigen Schwellenwerte übernehmen. Im Rahmen der Revision der IVöB ist derzeit vorgesehen, im Anhang 2 den Schwellenwert für die freihändige Vergabe von Lieferungen von Fr. 100'000.– auf Fr. 150'000.– anzuheben. Die Regierung erachtet diese geplante Anhebung als zweckmässig. Sie wird dem Kantonsrat im Rahmen der Genehmigung des Beitritts zur revidierten IVöB vorschlagen, den höheren Schwellenwert zu übernehmen.

³ Die aktuellen Schwellenwerte sind auch im Internet abrufbar unter:
<http://www.beschaffungswesen.sg.ch/news/26/2016/12/schwellenwerte-fuer-das-jahr-2017.html>.